

Kirchengesetz

über Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke (Zuweisungsgesetz - ZuwG -)

Vom 2. April 1998 (ABl. 1998 S. A 61)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	3, 5 a, 6	geändert, eingefügt	Kirchengesetz zur Änderung des Zuweisungsgesetzes	02.11.1999	ABl. 1999 S. A 232
2.	5	geändert, eingefügt	Verwaltungsstrukturgesetz (Art. 8)	02.04.2006	ABl. 2006 S. A 51
3.	2, 3,	geändert	Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Zuweisungsgesetzes	18.11.2008	ABl. 2009 S. A. 16
4.	3, 4a, 7	geändert, eingefügt	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Zuweisungsgesetzes	15.04.2013	ABl. 2013 S. A. 126
5.	3, 5a, 6, 6a	geändert, eingefügt	Kirchengesetz zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen (Art. 3)	18.11.2013	ABl. 2014 S. A 2
6.	3, 5 b, 7	geändert, eingefügt	Kirchengesetz zur Änderung des Kassenstellengesetzes und des Zuweisungsgesetzes (Art. 2)	10.04.2016	ABl. 2016 S. A 86

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Grundsatz	2
§ 2	Verteilvolumen	2
§ 3	Zuweisungsarten und Zuständigkeit	2
§ 4	Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden	3
§ 4 a	Zuweisung an Kirchgemeinden zur Unterstützung des gottesdienstlichen Orgelspiels	3
§ 5	Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchgemeinden	4
§ 5 a	Sakralgebäudezuweisung an Kirchgemeinden	4
§ 5 b	Zuweisung für kassenführende Stellen	5
§ 6	Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke	5
§ 6 a	Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchenbezirke	5
§ 7	Einzelzuweisung	6
§ 8	Außerordentliche Zuweisung	6
§ 9	Kürzung der Zuweisung	6
§ 10	Ausführungsregelungen	7
§ 11	Inkrafttreten	7

^{*}
nichtamtlich

4.3.1 ZuweisungsG

§ 1

Grundsatz

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Verteilung der Landeskirchensteuern an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke.
- (2) Soweit Mittel aus dem Finanzausgleich der EKD zur Verfügung stehen, werden diese in das Verteilvolumen nach § 2 einbezogen und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes verteilt.
- (3) Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über Zuweisungen an Kirchgemeinden gelten für Kirchspiele entsprechend.

§ 2

Verteilvolumen

- (1) Das im Haushaltplan der Landeskirche veranschlagte Jahresaufkommen an Landeskirchensteuer sowie die Mittel gemäß § 1 Absatz 2 bilden das Verteilvolumen. Von den Mitteln gemäß § 1 Absatz 2 können Mittel für Aufwendungen, die Kirchgemeinden, Kirchenbezirke und Landeskirche gemeinsam betreffen und der Absicherung künftiger Verpflichtungen dienen, in Abzug gebracht werden (Vorwegabzug). Im Falle eines Vorwegabzuges nach Satz 2 bildet der danach verbleibende Betrag das Verteilvolumen.
- (2) Vom Verteilvolumen nach Absatz 1 werden 70 Prozent durch Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke ausgereicht. In der Regel erhalten dabei die Kirchgemeinden 65 Prozent und die Kirchenbezirke 5 Prozent des Verteilvolumens.
- (3) 30 Prozent des Verteilvolumens dienen der Finanzierung landeskirchlicher Aufgaben.

§ 3

Zuweisungsarten und Zuständigkeit

- (1) Die Zuweisungen an Kirchgemeinden gliedern sich in Personalkostenzuweisungen, Zuweisungen zur Unterstützung des gottesdienstlichen Orgelspiels, Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen, Sakralgebäudezuweisungen, Einzelzuweisungen und außerordentliche Zuweisungen sowie Zuweisungen für kassenführende Stellen.

(2) Die Zuweisungen an Kirchenbezirke gliedern sich in Personalkostenzuweisungen, Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen sowie außerordentliche Zuweisungen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Zuweisungen durch das Landeskirchenamt gewährt. Das Landeskirchenamt kann die Zuständigkeit für die Gewährung von Zuweisungen für einzelne Zuweisungsarten ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.

§ 4

Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden

(1) Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf eine Personalkostenzuweisung, die der weitgehenden Finanzierung der Personalkosten der Pfarrer und sonstigen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst dient, die der Kirchgemeinde durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden. Empfänger der Personalkostenzuweisung ist der Anstellungsträger.

(2) Einzelheiten zur Höhe der Personalkostenzuweisung regelt das jeweilige Haushaltsgesetz.

§ 4 a

Zuweisung an Kirchgemeinden zur Unterstützung des gottesdienstlichen Orgelspiels

(1) Kirchgemeinden erhalten zur Unterstützung der gottesdienstlichen Kirchenmusik, insbesondere des Orgelspiels, eine Zuweisung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Zuweisung wird jährlich als Festbetrag gewährt. Dabei sind die den Kirchenbezirken jeweils zugeordneten Festbeträge vom Landeskirchenamt nach der Kirchgemeindegliederzahl, der Anzahl der Gottesdienststätten sowie der Anzahl der Gottesdienste zu gewichten und festzulegen. Das Landeskirchenamt teilt den Superintendenturen die Anzahl der in den Kirchenbezirken zu verteilenden Festbeträge mit.

(3) Der Superintendent legt unter Einbeziehung des zuständigen Kirchenmusikdirektors und des Kirchenbezirksvorstandes für die Dauer der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks die empfangsberechtigten Kirchgemeinden fest.

4.3.1 ZuweisungsG

(4) Die Höhe des Festbetrages, die Anzahl der empfangsberechtigten Kirchengemeinden und den prozentualen Anteil am Verteilvolumen regelt das jeweilige Haushaltsgesetz.

§ 5

Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchengemeinden

(1) Jede Kirchengemeinde hat Anspruch auf eine Allgemeinkostenzuweisung. Der Bemessung ist die Zahl der Kirchengemeindeglieder sowie ein Faktor, der territoriale Gesichtspunkte berücksichtigt, zugrunde zu legen.

(2) Neben der Allgemeinkostenzuweisung erhalten Kirchengemeinden und Kirchspiele eine Verwaltungskostenzuweisung nach Maßgabe der Pfarrstellenplanung. Anspruchsberechtigte der Zuweisung ist bei Schwesterkirchverhältnissen die anstellende Kirchengemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 KGStrukG.

(3) Der prozentuale Anteil der Allgemeinkosten- und der Verwaltungskostenzuweisung am Verteilvolumen wird durch das jeweilige Haushaltsgesetz bestimmt.

§ 5 a

Sakralgebäudezuweisung an Kirchengemeinden

(1) Jede Kirchengemeinde hat Anspruch auf eine Sakralgebäudezuweisung für die in ihrem Kirchengemeindegebiet befindlichen Kirchgebäude, soweit diese nicht einem selbstabschließenden kirchgemeindlichen Friedhof zuzuordnen sind. Als Sakralgebäude gelten auch Kirchbauten mit mehreren Nutzungen hinsichtlich der überwiegend gottesdienstlich genutzten Gebäudeteile und gottesdienstlich genutzten Flächen. Kirchengemeinden, welche über kein Sakralgebäude (Kirche, Kapelle, Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum) verfügen und stattdessen einen Gemeinderaum in einem Gemeindehaus für Gottesdienste nutzen, erhalten für diesen Gemeinderaum die Sakralgebäudezuweisung.

(2) Die Sakralgebäudezuweisung unterstützt die Kirchengemeinde bei der Bildung der Substanzerhaltungsrücklagen für die Sakralgebäude und ist diesen Rücklagen unmittelbar und getrennt nach Gebäuden zuzuführen.

(3) Das Landeskirchenamt bestimmt Näheres durch Rechtsverordnung.

(4) Der prozentuale Anteil der Sakralgebäudezuweisung am Verteilvolumen wird durch das jeweilige Haushaltsgesetz bestimmt.

§ 5 b

Zuweisung für kassenführende Stellen

- (1) Kirchenbezirke, die Träger von kassenführenden Stellen sind, erhalten zur Deckung der Kosten für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 des Kassenstellengesetzes eine Zuweisung.
- (2) Einzelheiten zur Höhe der Zuweisung nach Absatz 1 regelt das jeweilige Haushaltsgesetz.

§ 6

Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke

- (1) Jeder Kirchenbezirk hat Anspruch auf eine Personalkostenzuweisung, die der weitgehenden Finanzierung der Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter dient, die Pflichtaufgaben des Kirchenbezirkes wahrnehmen und im vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplan des Kirchenbezirkes enthalten sind.
- (2) Einzelheiten zur Höhe der Personalkostenzuweisung regelt das jeweilige Haushaltsgesetz.

§ 6 a

Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchenbezirke

- (1) Jeder Kirchenbezirk hat Anspruch auf eine Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung.
- (2) Dabei werden
 - a) ein Anteil nach Anzahl der Kirchengemeindeglieder im Kirchenbezirk,
 - b) ein Anteil auf gesonderten Antragverteilt.
- (3) Einzelheiten zur Höhe der Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung regelt das jeweilige Haushaltsgesetz.

4.3.1 ZuweisungsG

§ 7

Einzelzuweisung

- (1) Kirchgemeinden kann auf Antrag vom Landeskirchenamt eine Einzelzuweisung gewährt werden.
- (2) Die Auszahlung von Einzelzuweisungen kann auch an Dritte erfolgen, wenn dies mit schuldbeitfreiender Wirkung für eine Verbindlichkeit der Kirchgemeinde erfolgt. Eines Antrages nach Absatz 1 bedarf es in diesen Fällen nicht.
- (3) Einzelheiten zur Höhe der Einzelzuweisung regelt das jeweilige Haushaltgesetz.
- (4) Nicht benötigte Einzelzuweisungen sind in das Folgejahr zu übertragen.

§ 8

Außerordentliche Zuweisung

- (1) Zur finanziellen Sicherstellung außerordentlicher, in der Regel einmaliger Vorhaben von Kirchgemeinden und Kirchenbezirken, kann das Landeskirchenamt auf Antrag hin außerordentliche Zuweisungen vornehmen. Zu den außerordentlichen Vorhaben im vorstehenden Sinne zählen insbesondere Bauvorhaben.
- (2) Einzelheiten zur Höhe der außerordentlichen Zuweisung regelt das jeweilige Haushaltgesetz.

§ 9

Kürzung der Zuweisung

- (1) Bei Kirchgemeinden mit Erträgen aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten werden unter Berücksichtigung eines Sockelbetrages 50 Prozent dieser Erträge auf die Zuweisungen nach §§ 4 und 5 dieses Gesetzes angerechnet.
- (2) Bei miteinander verbundenen Kirchgemeinden erfolgt die Anrechnung gemäß Absatz 1 anteilig auch auf die Zuweisungen nach § 4 zugunsten der anstellenden Kirchgemeinden.
- (3) Die nach Absatz 1 eingesparten Zuweisungen sind innerhalb des landeskirchlichen Haushaltes als Mittel für Einzelzuweisungen und außerordentliche Zuweisungen bereitzustellen.

(4) Die Höhe des Sockelbetrages nach Absatz 1 sowie Einzelheiten zu Absatz 2 regelt das jeweilige Haushaltgesetz.

§ 10

Ausführungsregelungen

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes notwendigen Regelungen trifft das Landeskirchenamt auf dem Verordnungswege, soweit diese nicht dem jeweiligen Haushaltgesetz vorbehalten sind.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen (Zuweisungsgesetz – ZuWG –) vom 16. April 1997 (ABl. S. A 85) außer Kraft.